

**Gesetz zur Unterstützung der Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung
in Bereichen des öffentlichen Bedarfs in Baden-Württemberg
(Landarztgesetz Baden-Württemberg)**

Vorblatt

A. Zielsetzung

Im Zuge des Ausbaus der Studienplätze im Studiengang Humanmedizin und des Maßnahmenpakets zur Stärkung der medizinischen Versorgung im ländlichen Raum, hat die Landesregierung beschlossen, ab dem Jahr 2021 im Rahmen des zulassungsrechtlich Möglichen jährlich 75 Studienplätze in der Medizin im Wege einer Landarztquote zu vergeben. Dieses Gesetz dient der Umsetzung.

B. Wesentlicher Inhalt

Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung ermöglicht es, Studienplätze für Bewerberinnen und Bewerber vorzubehalten, die sich aufgrund entsprechender Vorschriften verpflichtet haben, ihren Beruf in Bereichen des öffentlichen Bedarfs auszuüben. Dieses Gesetz enthält Vorschriften über die Auswahl und die Verpflichtung von Bewerberinnen und Bewerbern, die sich bereit erklären, nach abgeschlossenem Medizinstudium und entsprechender Facharztausbildung in einem unterversorgten oder von Unterversorgung bedrohten Gebiet in Baden-Württemberg für einen Zeitraum von zehn Jahren in der ambulanten Versorgung hausärztlich tätig zu sein.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Für die Durchführung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens, die vertragliche Verpflichtung der Ausgewählten, die Administration einschließlich der Prüfung der Einhaltung der Verpflichtungen und das Monitoring der Verpflichteten sowie die Schaffung der nötigen Infrastruktur durch die zuständige Stelle fallen Kosten an.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht ein geringfügiger, nicht bezifferbarer Erfüllungsaufwand im Rahmen Einholung von Informationen sowie der Bewerbung um die Zulassung zum Medizinstudium im Wege der Vorabquote.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für das ganzheitliche Verfahrensmanagement von der Bewerbung bis zur Überprüfung der Vertragserfüllung, unter Annahme einer Gesamtzahl von rund 1 350 Bewerbungen/Jahr, werden die Gesamtpersonal- und Sachkosten auf etwa 1,3 Mio. Euro in 2021 und ab 2022 auf rund 1,2 Mio. Euro geschätzt. Auf Sachmittel entfallen davon jährlich rund 286 000 Euro und einmalig 150 000 Euro für die Einrichtung des Verfahrens einschließlich Bereitstellung eines Online-Bewerbungsportals.

F. Nachhaltigkeitscheck

Das Gesetz stellt eine Maßnahme der Landesregierung zur Verbesserung der hausärztlichen Versorgung dar und trägt dazu bei, einem etwaigen Ärztemangel auf dem Land beziehungsweise einer Unterversorgung oder drohenden Unterversorgung im ländlichen Raum mittel- bis langfristig entgegenzuwirken. Auch berücksichtigt das Gesetz den demografischen Wandel und die Steigerung des medizinisch-ärztlichen Behandlungsbedarfs mit zunehmendem Lebensalter der Bürgerinnen und Bürger.

G. Sonstige Kosten für Private

Für Bewerberinnen und Bewerber können geringfügige Kosten und Zeitaufwand für die Bewerbung und Teilnahme an dem Auswahlverfahren entstehen.

**Gesetz zur Unterstützung der Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung
in Bereichen des öffentlichen Bedarfs in Baden-Württemberg
(Landarztgesetz Baden-Württemberg)**

Vom

§ 1

Ziel des Gesetzes

Dieses Gesetz dient der Unterstützung der Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in unterversorgten und von Unterversorgung bedrohten Gebieten in Baden-Württemberg.

§ 2

Voraussetzungen für die Zulassung und Verpflichtung

Soweit zur Unterstützung der Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in Bedarfsgebieten nach § 3 Studienplätze im Studiengang Medizin an einer Universität in Baden-Württemberg zur Verfügung stehen, werden, beginnend ab dem Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2021/22, im Rahmen der Vorabquote nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 (GBl. S. 405, 412) für den Studiengang zugangsberechtigte Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, wenn sie sich durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages dem Land Baden-Württemberg gegenüber verpflichtet haben,

1. unverzüglich nach erfolgreichem Abschluss des Studiums eine Weiterbildung als Fachärztin oder -arzt für Allgemeinmedizin oder Fachärztin oder -arzt für Innere Medizin (ohne Schwerpunkt) oder eine sonstige fachärztliche Weiterbildung, die zur Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung nach § 73 Absatz 1a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) berechtigt, in Baden-Württemberg zu durchlaufen und
2. unverzüglich nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung nach Nummer 1 für mindestens zehn Jahre ausschließlich in baden-württembergischen Bedarfsgebieten nach § 3 eine entsprechende Tätigkeit in der hausärztlichen Versorgung auszuüben.

Die Einhaltung der Verpflichtungen nach Satz 1 wird mit einer Vertragsstrafe nach Maßgabe von § 4 abgesichert.

§ 3

Besonderer öffentlicher Bedarf, Bedarfsgebiet

(1) Ein besonderer öffentlicher Bedarf besteht grundsätzlich in den Gebieten eines Zulassungsbezirks (Bedarfsgebiet), für die der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen nach § 90 Absatz 1 Satz 1 SGB V eine Feststellung nach § 100 Absatz 1 Satz 1 SGB V getroffen hat.

(2) Um einschätzen zu können, ob auch in Zukunft ein besonderer öffentlicher Bedarf an hausärztlicher Versorgung insbesondere in ländlichen Regionen des Landes bestehen wird, ist die Entwicklung der hausärztlichen Versorgung durch das Sozialministerium unter Mitwirkung der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg regelmäßig zu überprüfen.

§ 4

Vertragsstrafe und Fälligkeit

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber verpflichtet sich in dem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 2 zu einer Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 250 000 Euro für den Fall, dass sie oder er den vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nachkommt.

(2) Die zuständige Stelle kann auf Antrag bei der Erfüllung der Verpflichtungen nach § 2 einen Aufschub gewähren oder auf die Vertragsstrafe nach Absatz 1 ganz, teilweise oder zeitweise verzichten, wenn ansonsten eine besondere Härte eintreten würde. Eine besondere Härte nach Satz 1 liegt insbesondere vor, wenn in der Person der oder des Bewerbenden liegende besondere soziale, gesundheitliche oder familiäre Gründe, die nicht vorhersehbar waren und nicht selbst herbeigeführt wurden, das Absolvieren einer Weiterbildung oder die Aufnahme einer hausärztlichen Tätigkeit vorübergehend oder auf Dauer unzumutbar erscheinen lassen.

§ 5

Bewerbungs- und Auswahlverfahren

(1) Bewerbungen sind unter Angabe der Reihung der Studienorte, auf die sich die Bewerbung bezieht, bei der zuständigen Stelle einzureichen.

(2) Die zuständige Stelle trifft unter den Bewerberinnen und Bewerbern in einem zweistufigen Auswahlverfahren die Auswahlentscheidung nach der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und die sich anschließende hausärztliche Tätigkeit. Die zuständige Stelle setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine fachkundig besetzte Auswahlkommission ein. Die Auswahlkommission besteht aus mindestens drei Personen.

(3) Auf der ersten Stufe des Auswahlverfahrens nach Absatz 2 wird eine Rangfolge anhand der folgenden Auswahlkriterien gebildet:

1. dem Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests,
2. einer Berufsausbildung in einem Gesundheitsberuf, die über die fachspezifische Eignung Aufschluss geben kann,
3. einer Berufstätigkeit in einem Gesundheitsberuf, die über die fachspezifische Eignung Aufschluss geben kann, sowie
4. einer mindestens einjährigen Tätigkeit nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder einer mindestens zweijährigen aktiven Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit, die über die fachspezifische Eignung Aufschluss geben kann.

(4) Auf der zweiten Stufe finden Auswahlgespräche oder andere mündliche Verfahren, jeweils einzeln oder in Kombination, statt, die über die besondere Eignung für den Studiengang Medizin Aufschluss geben können. Es werden mindestens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber eingeladen, wie Studienplätze im Rahmen der Vorabquote zu besetzen sind. Die Einladungen erfolgen nach Maßgabe der Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber nach der ersten Stufe des Auswahlverfahrens.

(5) Die Auswahlkriterien nach den Absätzen 3 und 4 sind in standardisierter, strukturierter und qualitätsgesicherter Weise transparent anzuwenden. Die Bewertung der Auswahlkriterien nach den Absätzen 3 und 4 erfolgt auf Basis eines Punktesystems, auf dessen Grundlage jeweils eine Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber erstellt wird. Die Rangfolgen der ersten und zweiten Stufe fließen jeweils in eine abschließende Rangliste ein. Das Nähere zur Bildung einer Rangliste sowie zum Punktesystem regelt die Verordnung nach § 6.

§ 6

Verordnungsermächtigung

Das Sozialministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium, dem Innenministerium und dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung

1. das Nähere zu bestimmen über

- a) den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags nach § 2,
- b) die Verpflichtungen der Bewerberinnen und Bewerber gegenüber dem Land Baden-Württemberg einschließlich ihrer Durchsetzung nach § 2,
- c) die Feststellung des Bedarfs nach § 3,
- d) die Vertragsstrafe einschließlich ihrer Durchsetzung nach § 4,
- e) das Bewerbungsverfahren nach § 5, insbesondere die Form sowie Fristen und Ausschlussfristen; es kann die Verpflichtung zur elektronischen Antragstellung vorgesehen werden,
- f) die personelle Zusammensetzung der Auswahlkommission nach § 5 Absatz 2, die Festlegung des Studieneignungstests nach § 5 Absatz 3 Nummer 1, die Bestimmung der von § 5 Absatz 3 Nummern 2 und 3 erfassten Gesundheitsberufe, die von § 5 Absatz 3 Nummer 4 erfassten ehrenamtlichen Tätigkeiten, die Gewichtung der Auswahlkriterien, die Bildung einer Rangliste sowie das Punktesystem nach § 5 Absatz 5 und

- g) die Verteilung der Verpflichteten auf die Hochschulorte, sowie
2. die zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes zu bestimmen.

§ 7

Berichtspflicht

Die Auswirkungen dieses Gesetzes werden nach einem Erfahrungszeitraum von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch die Landesregierung überprüft. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über das Ergebnis der Überprüfung.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg: